

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



## Anhang.

Den Abschluß dieser historisch-kritischen Studie über den Werdegang des Wahlrechtes und der Wahlordnung in der Tiroler Landesverfassung möge eine Zusammenstellung jener Grundsätze für die Schaffung der neuen Landtagswahlreform bilden, welche sich aus der geschichtlichen Rechtsentwicklung der Interessenvertretung im Zusammenhange mit der sozialen und wirtschaftlichen Umgestaltung des Landes seit 1861 ergeben.

Die Vorfrage, ob die bestehende Interessenvertretung beizubehalten und in ihrem Geiste auszubauen sei, ist jedenfalls im bejahenden Sinne zu lösen; denn die Durchführung eines berufsständischen Landtagswahlrechtes erscheint derzeit noch unmöglich, weil hiefür die gesetzlich ausgebildeten Organisationen und die statistischen Grundlagen fehlen. Das rein berufsständische Wahlrecht bedürfte übrigens auch dort, wo die einzelnen wichtigeren Berufsstände nicht ziemlich gleichmäßig vertreten sind, einer Korrektur zur Verhütung einzelner nach ihrer Bevölkerungsziffer allzu überwiegender Stände. Die Einführung des gleichen Wahlrechtes für den Landtag widerspricht der Grundlage der Interessenvertretung, wonach das größere Interesse der höherbesteuerten Träger direkter Steuern sowie der Intelligenzwähler am Gesamtwohle des Landes gegenüber dem minderbesteuerten Träger direkter Steuern und Wohnsitzwähler besonders geschützt werden soll.

### Grundsätze für das Wahlrecht.

1. Die gegenwärtige Gruppe der Virilstimmen entspricht der Interessenvertretung und wird daher unverändert belassen (4 Mandate).

2. Die gegenwärtigen Kurien der Prälaten und Adelligen sind der bestehenden Interessenvertretung auch äußerlich besser anzupassen und zu einer Vertretung des ganzen großen Grundbesitzes durch Angliede-